

## **Auszug aus den Statuten und Reglements der bayerischen Bank.**

### **Dauer des Privilegiums.**

Neun und neunzig Jahre vom 17. Juni 1835 an.

### **Capital der Bank.**

Sie beginnt mit zehn Millionen Gulden im 24 Fl.-Fufs und kann bis 20 Millionen steigen. Es verpflichtet sich dieselbe, einen Theil ihres Capitals zu hypothekarischen Anleihen zu verwenden.

In der That ist der Fond bis 1845 zehn Millionen Gulden geblieben, in 20,000 Actien zu 500 Fl.

### **Geschäfte der Bank.**

1. Darlehen auf hypothekarische Sicherheit zu 4 pCt. Zinsen. Sie giebt diese nur zur Hälfte des ermittelten Werthes — nur auf Grundstücke, die im Lande liegen oder doch in den deutschen Bundesstaaten.

Sie giebt diese Darlehen nur an bayerische Unterthanen.

Die Tilgung der Hypothekenschuld findet nur durch gesteigerte Annuitäten statt, deren niedrigster Satz 1 pCt. ist. — Diese Annuitäten werden auf 4 pCt. Zinsen berechnet. Auch fünfprocentige Ewig-Geldbriefe können der Bank übertragen werden.

2. Das Escompte-Geschäft erstreckt sich:

- a) auf inländische, durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens 6 Monaten zahlbare Staatspapiere oder Coupons;
- b) auf Wechsel im Orte zahlbar, mit 3 guten Unterschriften, höchstens nach 3 Monaten zahlbar. Die dritte Unterschrift kann durch ein Unterpfand ersetzt werden, und zwar im Werthe des ganzen Betrages des Wechsels, in Waaren zu 75 pCt. ihres sichern Werthes, in Prätiosen von Edelsteinen, Gold und Silber zu höchstens 75 pCt. des innern Werthes, in Staatspapieren zu 80 pCt. des Courswerthes in München;
- c) auf Wechsel auf fremde Plätze — die nicht länger als 3 Monate zu laufen haben und die mit wenigstens 3 guten Unterschriften versehen sind. Diese Wechsel müssen *in blanco* girirt werden, und der Empfänger des Darlehens muß außerdem seinen Sola-Wechsel beilegen, der 14 Tage früher zahlbar ist als jener escomptürte Wechsel.

3. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber. Diese Darlehen dürfen auf keine längere Zeit als 3 Monate gegeben werden. Die Papiere müssen bayerische Staatspapiere seyn und sie werden nicht über 90 pCt. des Courswerthes beliehen.

Auf Gold und Silber kann die Bank, wenn es ihre Verhältnisse erlauben, den ganzen Werth auf 30 Tage für  $\frac{1}{8}$  pCt. leihen.

4. Das Giro-Geschäft. Es besteht in der Einziehung der Effecten, welche der Bank zu diesem Behuf eingeliefert werden, und Einlösung der Anweisung, welche der Einlieferer dagegen ausstellt.

5. Die Ausgabe von Noten und deren Einlösung bei jedesmaliger Vorzeigung.

6. Die Annahme von Depositen zur Aufbewahrung gegen Gebühren.

7. Lebensversicherungen, Leibrenten und andere dergl. Geschäfte.

8. Uebernahme von Geldern, sowohl vom Staate als von Privaten, gegen mäßige Zinsvergütung.

9. Errichtung von Filialen, besonders in Augsburg. — Diese Filiale genießen alle Rechte der Hauptbank.

Alle andern Geschäfte, besonders Commissions-Geschäfte und Speculationen in Staatspapieren, sind ihr untersagt.

### Besondere Rechte der Bank.

1. Sie hat das ausschließende Recht, Noten auszugeben; jedoch darf der Gesamtbetrag derselben 8 Millionen Gulden nicht übersteigen, und muß  $\frac{3}{4}$  dieses Betrages durch das Doppelte in Hypotheken, und der vierte Theil wenigstens mit Baarschaften gesichert seyn. Der Betrag der einzelnen Noten darf nicht unter 10 Fl. seyn.

2. Die bei ihr niedergelegten Gelder können nicht mit Arrest belegt werden.

3. Die Amortisation ihrer Urkunden wird von den Gerichten so wie die Amortisation inländischer Staatspapiere behandelt.

4. Die Nachahmung und Verfälschung ihrer Noten wird wie die der Staatspapiere bestraft.

5. Sie kann sich ohne richterliche Hülfe aus den Effecten ihres Schuldners, die sie in Händen hat, bezahlt machen.

6. Depositen und Pupillengelder können von den königlichen Behörden gegen billige Zinsen bei ihr niedergelegt werden.

### Die Verwaltung der Bank.

Die 40 größtbetheiligten Actionärs bilden den Bank-ausschufs. Es müssen bayerische Unterthanen seyn, denen die freie Disposition ihres Vermögens zusteht. Frauen und Corporationen sind ausgeschlossen.

Dieser Ausschufs versammelt sich in der Regel jährlich einmal. Es wird ihm der Rechnungsabschluss vorgelegt und er wählt aus seiner Mitte 3 Commissarien zur Prüfung dieses Rechnungsabschlusses.

Der Ausschufs wählt aus den in München wohnenden Actionärs 7 Administratoren, und diese wählen unter sich einen ersten und einen zweiten Director.

Jeder Administrator mufs wenigstens 20 Actien besitzen, die während seiner Function unveräußerlich sind.

Jährlich treten drei von ihnen aus — sie können wieder gewählt werden. Sie bekleiden ihre Stelle unentgeltlich, doch bleibt es dem Ausschusse überlassen, ihnen eine billige Entschädigung zu gewähren.

### Die Geschäftsführung der Bank.

Jeder Administrator übernimmt einen Geschäftszweig zur besondern Aufsicht. — Die Administratoren versammeln sich wöchentlich einmal. Es müssen dabei wenigstens 3 Mitglieder aufer dem Director zugegen seyn. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit.

Die Administration ordnet den Geschäftsgang, sie nimmt Beamte an und kann sie entlassen, sie entwirft Reglements für jeden Zweig der Verwaltung, so wie für die etwanigen Filiale. Sie wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Zahl von Censoren aus den in München wohnenden Geschäftsleuten, welche bei dem Escompte-Geschäft mit dem Administrations-

Mitglieder fungiren. Es müssen wenigstens 3 Censoren bei jedem zu schließenden Geschäft gegenwärtig seyn.

Die Censoren fungiren unentgeltlich, doch kann der Ausschufs ihnen eine Vergütung für ihre Mühe bewilligen.

Die Bank-Administration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten.

### **Oberaufsicht des Staates.**

Die königliche Regierung übt durch einen königlichen Commissar die fortwährende Aufsicht über die Einhaltung der Statuten. Derselbe kann allen Versammlungen des Ausschusses und der Administration beiwohnen. Er kann von den Büchern und Cassen Einsicht nehmen, und soll sich unter specieller Verantwortlichkeit die Ueberzeugung schaffen, das rücksichtlich der Noten alle gegebenen Vorschriften streng befolgt werden.

Er hat die Noten vor ihrer Emission mit zu unterschreiben.

Findet er Etwas bei der Verwaltung zu erinnern und seine deshalb gemachten Anzeigen werden von der Administration nicht berücksichtigt, so berichtet er augenblicklich an die Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenstand suspendirt bleibt.

### **Besondere Bestimmung.**

Bei Geschäften des Staates mit der Bank wird so verfahren, als fänden die Geschäfte zwischen der Bank und Privaten statt.